



Reglement

der Wasserversorgungs-Genossenschaft WVG Oberdorf Uerkheim

Inhaltsverzeichnis

1. Wasserversorgungs-Anlage
2. Unterhalt der Anlagen
3. Erweiterung der Wasserversorgung und Anschlussbedingungen für neue Genossenschafter
4. Aenderungen an den Haus-Installationen
5. Lieferbereitschaft der WVG
6. Haftung der WVG
7. Sorgfaltspflicht des Wasserbezügers
8. Verwaltung
9. Wasserzins
10. Finanzen und Zahlungsverkehr
11. Schlussbestimmungen

Vorwort zum Reglement der Wasser-Genossenschaft Oberdorf Uerkheim

Im Jahre 1922 begannen die damaligen Besitzer der Liegenschaften Oberdorf 235 und 238, J. Bolliger - Bachmann und A. Liechti - Hunziker, mit den Grabarbeiten zur Erstellung einer eigenen Wasserversorgung. Das Wasserrecht konnten sie vom Besitzer der Sticket-Liegenschaft, E. Bertschi sen., auf dessen Grundstück sich die Quellen befanden, erwerben. Gleichzeitig vermachte dieser der Kapelle der evangelischen Gemeinschaft einen Teil dieser Wasserrechte als Schenkung.

Ein erstes Dokument der Wasserversorgung trägt die Unterschriften der bereits Genannten und diejenige von Herrn Gossweiler, Prediger der Evangelischen Gemeinschaft.

Nach und nach kamen die Besitzer der Liegenschaften 237, W. Neuschwander-Jaser, 68, G. Nötiger-Stammach, 239, A. Schenk-Müller und 244, J. Liechti-Stauffer dazu und halfen mit, die Wasserversorgung zu erstellen. 1924 schlossen sich die sechs Besitzer zu einer Wasserversorgungs-Gemeinschaft zusammen und ihre Wasserrechte wurden im Grundbuch eingetragen. Später erwarb die Gemeinschaft zusätzlich von Herrn O. Bolliger auf dem Vorderhubel ein weiteres Quellrecht und erstellte dort ebenfalls eine Brunnstube, um auch dieses Wasser in das Netz einspeisen zu können.

Ausser dem Wechsel der Liegenschaft Oberdorf 244 zu E. Bolliger-Basler, änderte sich an der Gemeinschaft während Jahrzehnten nichts. Seit der 60 er Jahren betreute der Genannte bis im Sommer 1992 in verdankenswerter Weise die Wasserversorgung im Sinne der Gründer.

Die damaligen Oberdörfler haben in einer schweren Zeit eine eigene Wasserversorgung geschaffen, die auch den heutigen Ansprüchen noch vollauf genügt. Mit wenig Mitteln und viel Fronarbeit haben die beteiligten Familien damals ein Werk erstellt, das auch über 75 Jahre danach unsere volle Anerkennung findet.

Im Laufe der Jahre kamen neue Wasserbezüger dazu. Da die im Grundbuch eingetragenen Besitzer der Wasserrechte die entsprechende Aufteilung beibehalten wollten, wurden diese neuen Wasserbezüger der Wasserversorgung als Abonnenten angeschlossen.

Im Jahre 1954 erstellte die Gemeinschaft ein Reglement, mit welchem sie die hauptsächlichen Punkte bezüglich der Verwaltung, des Unterhaltes des Leitungsnetzes, des Wasserzinses und anderes mehr regelte. Die im Herbst 1992 neu gewählte Brunnenkommission erneuerte und ergänzte dieses Reglement und glich es demjenigen der Gemeinde Uerkheim an. Mit diesem Reglement wurde die Kapelle der EMK den sechs Mitglieder der Wasserbezugs- Gemeinschaft gleichgestellt.

1997 verstarb, für alle allzu früh, Urs Bolliger, welcher seit 1992 als Brunnenmeister tätig war. Als sein Nachfolger, nahm sein Schwiegersohn, Andreas Moser, Einsitz in die Brunnenkommission. Diese nahm dann in ihrer neuen Zusammensetzung, die bereits früher diskutierte Idee, die Gemeinschaft in eine echte Genossenschaft umzuwandeln und die Wasserbezüger in diese aufzunehmen, wieder auf Nach dem die nötigen Vorarbeiten abgeschlossen waren, und alle Beteiligten der Umwandlung zustimmten, bzw. sich bereit erklärten, der neuen Genossenschaft gegen ein bescheidenes Eintrittsgeld beizutreten, konnte diese am 23. November 1998 gegründet werden.

Das bisherige Reglement enthielt sowohl statutarische wie reglementarische Bestimmungen. Die neue Organisationsform der WG bedingte, dass die statutarischen Bestimmungen in die neu geschaffenen Statuten der Genossenschaft integriert, und die reglementarischen in einem neuen Reglement zusammengefasst wurden. Diese Arbeit wurde in verdankenswerter Weise, von Herrn Hans Geiger, Kanalstrasse 251, durchgeführt.

REGLEMENT

der Wasserversorgungs-Genossenschaft WVG Oberdorf Uerkheim

Gemäss Art. 2 + 3 der Statuten der WVG vom 23. November 1998 beschliesst die Genossenschafter-Versammlung vom das nachstehende Reglement:

1. Wasserversorgungs-Anlage

bestehend aus der Quellfassung im Stickel, Parzelle 294, Gemeinde Uerkheim Grundstückbesitzer, Andreas Bertschi jun, Stickel 99, 4813 Uerkheim

Quellfassung auf dem Vorderhubel, Parzelle 195, Gemeinde Uerkheim Grundstückbesitzer, Marcel Laubacher, Vorderhubel, 4813 Uerkheim

Reservoir im Stickel, Fassung 15.87m³

Gesamtes Leitungsnetz inkl. Abstellhahnen in den der WVG angeschlossenen Gebäuden.

2. Unterhalt der Anlagen

- Die WVG unterhält die Anlagen gem. Art. 1 in eigener Regie
- Die Brunnen-Kommission, nachstehend BK genannt, ist beauftragt, diese Arbeiten zu überwachen, bzw. durch den Brunnenmeister, oder dessen Stellvertreter ausführen zu lassen.
- Die BK arbeitet im Rahmen ihres Aufgabengebietes ehrenamtlich und verfügt für die Anordnung von Sofortmassnahmen über eine Kompetenz-Summe von Fr. 2 000.--. Grössere Aufwendungen sind von der Genossenschafter-Versammlung zu beschliessen.
- Alle Reparaturen an Fassungen, Haupt- und Zuleitungen bis zu den Gebäuden übernimmt die WVG, wobei die Genossenschafter-Versammlung bei grösseren Aufwendungen von den Mitgliedern Betriebsbeiträge einfordern kann.
- Um den Aufwand gem. Art. 2.4 möglichst niedrig zu halten, arbeiten alle Genossenschafter soweit möglich mit. Der Stundenaufwand wird jedem mitarbeitenden Genossenschafter gutgeschrieben und in der Endabrechnung berücksichtigt. Der Verrechnungslohn wird von der BK nach örtlichen Verhältnissen festgelegt.
- Kleinere Reparaturen werden vom Brunnenmeister direkt ausgeführt oder vergeben. Zur Behebung von Störungen richtet er einen Piket-Dienst ein.

3. Erweiterung der Wasserversorgung und Anschlussbedingungen für neue Genossenschafter

- Neue Genossenschafter bzw. neue Wasser-Bezüger können nur durch Beschluss der Genossenschafter-Versammlung (nachstehend Versammlung genannt) und vorbehältlich der Einwilligung der Gemeinde Uerkheim, an die WVG angeschlossen werden.
- Anschlussgesuche sind schriftlich der BK zuzustellen. Diese klärt alle Voraussetzungen (Wasserbedarf, Leitungskosten usw.) ab und stellt Antrag an die Versammlung.
- Sofern die Versammlung dem Gesuch zustimmt, bestimmt die BK Leitungsführung und Rohrdimension. Pro Liegenschaft wird nur ein Anschluss erstellt. Dieser ist mit einem Entleerungshahn zu versehen, der nur die Leitung im Innern des Gebäudes entleert. Ein ausserhalb des Gebäudes angebrachter Abstellhahn darf nicht mit einem Entleerungshahn ergänzt werden. Die BK ordnet die nötigen Arbeiten an und überwacht diese.
- Der Anschlussberechtigte hat neben dem Einkauf in die WVG alle entstehenden Kosten für Planung,

Bauleitung, Ausführung und Durchleitungsrechte zu übernehmen.

- Den Grundstückbesitzern kommt kein Anrecht auf Landentschädigung für Neuanschlüsse oder Reparaturen an der eigenen Liegenschaft zu.

4. Änderungen an den Haus-Installationen

- Alle Änderungen an den Wasserinstallationen im Haus sind der BK zu melden. Sofern daraus ein grösserer Wasserverbrauch entsteht, ist der dannzumal gültige Wasser-Tarif zu überprüfen.
- Änderungskosten an den Haus-Installationen fallen zu Lasten des Hauseigentümers.
- Alle Reparatur und Installationsarbeiten an den Zuleitung- und Haus-Verteilungen dürfen unter Verwendung von einwandfreiem Material nur von fachkundigem Personal ausgeführt werden.
- Um einen frostsicheren Betrieb sicher zu stellen, sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - Die Leitungen im Freien müssen 0.8 - 1 m unter der Erdoberfläche liegen.
 - Im Gebäudeinnern sind die Leitungen durch frostfreie Räume zu führen oder entsprechend zu isolieren.
 - Wenn die Zuleitung zum Aussenhahnen nicht genügend isoliert werden kann, ist sie mit einem frostsicheren Abstellhahn zu versehen.

5. Lieferbereitschaft der WVG

- Die WVG beliefert ihre Genossenschafter mit einwandfreiem Trink- und Gebrauchswasser. Die bakteriologische Qualität des Wassers ist nach den Vorschriften des Kantonalen Labors periodisch bestimmen zu lassen. Das Wasser darf nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden. Für die Brandbekämpfung stehen der Feuerwehr die Hydranten-Anschlüsse der öffentlichen Wasser-Versorgung zur Verfügung.
- Die Wasserbezugsrechte der Genossenschafter ergeben sich aus den Statuten. (Art. 5 &9)
- Bei Besitzerwechsel einer Liegenschaft geht das Wasser-Bezugsrecht automatisch auf den neuen Besitzer über, der gleichzeitig Genossenschafter wird. (Art. 8 & 9 der Statuten.)

6. Haftung der WVG

- Die WVG haftet für den ordentlichen Unterhalt aller Anlagenteile bis und mit den Abstellhähnen der Hauszuleitungen. Kostenmässig fallen die Unterhaltsbeiträge für die Abstellhähnen zu Lasten der betreffenden Hausbesitzer, die übrigen Aufwendungen übernimmt die WVG. Schäden an Dritten infolge eines Lecks an den Anlagen der WVG sind durch die Haftpflicht-Versicherung der WVG zu decken.
- Die WVG übernimmt keinerlei Haftung für Schäden die infolge
 - Einführung des Wassers in eine Liegenschaft
 - Gebrauch des zugeführten Wassers
 - Unterbruch der Wasserleitung
 - Wasserverunreinigung (Öl, Chemikalien, Sand usw.)

entstanden sind, es sei den, die WVG habe die Ursache für solche Schäden grob fahrlässig verschuldet.

- Schwankungen im Quellenzufluss oder durch höhere Gewalt verursachte Störungen berechtigen den Wasserbezüger nicht zu Entschädigungs-Ansprüchen. Das gleiche gilt, wenn der Wasserbezug infolge Reparatur-Arbeiten unterbrochen werden muss. Solche Arbeiten sind jedoch wenn immer möglich, rechtzeitig bekannt zu geben.

7. Sorgfaltspflicht des Wasserbezügers

- Bei Wassermangel ist der Wasserverbrauch einzuschränken. Untersagt ist das Laufenlassen von Rasen-Sprengern, das unbenützte Laufenlassen von Wasserhähnen usw. Die WVG kann in Zeiten des Wassermangels besondere Spar-Vorschriften erlassen.
- Allgemein soll mit dem Wasser sparsam umgegangen werden. Festgestellte Störungen im Leitungsnetz, undichte Abstellhähnen und Leitungen sind unverzüglich dem Brunnenmeister zu melden.
- Im Hausinnern sind undichte gewordene Wasserhähnen sofort in Stand stellen zu lassen.
- Nachlässiges oder mutwilliges Offenlassen von Hähnen, widerrechtliches Ableiten von Wasser an Unberechtigte, sowie eigenmächtige Veränderungen am Leitungsnetz, können von der WVG geahndet werden.

8. Verwaltung

- Die WVG wird von der Brunnenkommission (BK) verwaltet
- Die BK vertritt die WVG nach aussen und führt die Beschlüsse der Versammlung aus. (Art. 13, 14 & 15 der Statuten)
- Die Organe der BK sind:
 - Der Präsident
 - der Aktuar
 - der Kassier
 - der Brunnenmeister (Art. 14 der Statuten)
- Die BK bestimmt das Unterschriftenrecht in eigener Regie, die bezeichneten Mitglieder sind kollektiv zeichnungsberechtigt.

9. Wasserzins

- Der Wasserzins setzt sich zusammen aus einer Grundtaxe pro Haushaltung und einer Gebühr, die pro Person welche im betreffenden Haushaltung wohnt, erhoben wird. Zur Zeit beträgt diese Grundtaxe Fr. 40.- pro Haushalt und Fr. 60.-pro Person.
- Je nach Entwicklung der WVG - Finanzen und der Lebenskosten, kann die BK zu Händen der nächst folgenden Versammlung eine Erhöhung oder Reduzierung dieser Ansätze beantragen. Die Mehrheit der an der betreffenden Versammlung anwesenden Genossenschafter entscheidet dann über diesen Antrag. Dabei kann diese Mehrheit auch bestimmen ob die Änderung per sofort oder erst im nächstfolgenden Jahr in Kraft treten soll.
- Für Kinder unter 16 Jahren wird die Personentaxe nicht erhoben.
- Eine Veränderung der Anzahl der gebührenpflichtigen Personen pro Haushalt, ist dem Kassier innert drei Monaten zu melden. In einem solchen Falle wird oder werden die entsprechenden Gebühren pro rata berechnet.

10. Finanzen und Zahlungsverkehr

- Der Kassier führt das Rechnungswesen und erstellt das Budget für die Versammlung.
- Im Juni erstellt er die Wasser-Rechnungen an die Genossenschafter.
- Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.
- Säumige Zahler werden nach 60 Tagen gemahnt. Wenn die Mahnung keinen Erfolg zeigt, wird nach der 2. Mahnung die Betreuung eingeleitet. Kommt die WVG zu Verlust, wird die Wasserlieferung eingestellt.

11. Schlussbestimmungen

- Die Situationspläne der Wasserversorgung wurden für die Grundbucheintragungen erstellt und werden beim Präsidenten archiviert.
- Mit dem Beschluss der Versammlung vom 11. Mai 2007 tritt dieses Reglement in Kraft.

WVG Oberdorf, 4813 Uerkheim den 11.05.2007

Der Präsident und Brunnenmeister
Andreas Moser



Der Aktuar
Bruno Lüfolf



Der Kassier
Martin Leuppi

